

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen

Teil I

Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

1.2. Für Luftfahrzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW).

1.3. Luftfahrzeuge, die normale oder erhöhte Schallschutzanforderungen erfüllen - vgl. NfL I 134/99 - erhalten eine Ermäßigung.

Ultraleichtflugzeuge (D-Mxxx) zahlen Gebühren entsprechend der Kategorie erhöhter Lärmschutz, wenn der im Lärmzeugnis angegebene Lärmpegel kleiner als 61 dB(A) ist. Bei Werten ab 61 dB(A) gilt die Gebühr für normalen Lärmschutz.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das Landeentgelt ohne Ermäßigung in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.

1.4. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Für einen Anflug und tiefen Überflug, der nicht aus technischen Gründen notwendig ist, wird eine Überfluggebühr fällig, die 80% einer Landegebühr entspricht.

1.5. Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt je angefangener 10 Minuten erhoben.

1.6. Hubschrauber, deren max. Lärmpegel den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16, Kapitel VIII oder XI nicht überschreitet, zahlen Landegebühren entsprechend der Kategorie Lärmschutz.

Siehe Tabelle im Anhang.

2. Ausnahmeregelungen

2.1. Mitglieder des Luftfahrtvereins Mainz e.V.:

- Für Schulflüge wird eine Ermäßigung an Werktagen, Wochenenden und Feiertagen gewährt.
- Die Ermäßigung gilt nicht für Checkflüge und Übungsflüge im Rahmen einer Lizenzverlängerung bzw. -erweiterung.

- Für Einweisungsflüge wird eine Ermäßigung nur für Vereinsflugzeuge gewährt.

2.2. Nicht-Mitglieder/ externe Kunden:

- Für Schulflüge wird eine Ermäßigung nur an Werktagen gewährt. Diese gilt nicht an Wochenenden und Feiertagen.
- Die Ermäßigung gilt nicht für Checkflüge und Übungsflüge im Rahmen einer Lizenzverlängerung bzw. –erweiterung.
- Für Einweisungsflüge wird keine Ermäßigung gewährt.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler des LfV im Rahmen seiner Ausbildung durchführt, und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung VO 1178/2011 über Luftfahrtpersonal FCL 015 ff notwendig sind. Hierzu zählen auch CVFR-, NVFR- und IFR-Berechtigungen

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. Part FCL 700 und 725 ff durchführen muss.

2.3. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten.

2.4. Dienstflüge von Polizei- und BPOL -RLP sowie Dienstflüge einer zivilen Luftfahrtbehörde sind von Landeentgelten befreit.

Teil II

1. Allgemeines

1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

1.2. Für Luftfahrzeuge bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Siehe Tabelle im Anhang.

1.3 Für das Abstellen von Segelflug-Anhängern wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser variiert nach Größe, Mitgliedschaft und Dauer und ist bei der Flugleitung vor Abstellung zu erfragen.

Teil III

Sonstige Entgelte

1. Sonderabfertigung

1.1. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der im Luftfahrthandbuch (AIP III) für den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen veröffentlichten Betriebszeiten müssen vorher genehmigt (PPR) werden.

1.2. Für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der Betriebszeiten ist ein Sonderabfertigungsentgelt zu entrichten.

Das Entgelt bemisst sich nach der zeitlichen Zuordnung des Starts bzw. der Landung.

Flugbewegungen von 08:00 Uhr bis Betriebsbeginn bzw. von SS bis 20:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 1 zugeordnet.

Flugbewegungen von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr bzw. von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 2 zugeordnet.

Flugbewegungen vor 07:00 Uhr bzw. nach 22:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 3 zugeordnet.

Sonderabfertigungsentgelte werden je angefangene ½ Stunde berechnet.

Siehe Tabelle im Anhang.

1.3. Sonderabfertigungen vor 7:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr lokal können nur durch den Geschäftsführer der Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH in Ausnahmefällen genehmigt werden.

1.4. Das Sonderabfertigungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung (PPR) nicht durchgeführt bzw. kurzfristig abgesagt werden.

1.5. Für aufeinander folgende Starts- und Landungen des gleichen Luftfahrzeugs wird das Sonderabfertigungsentgelt für den frühesten bzw. spätesten Zeitraum des Tages einmalig erhoben.

1.6. Werden die Sonderabfertigungszeiträume des Tages von mehreren Luftfahrzeugen eines Halters in Anspruch genommen, so werden diese Entgelte für den jeweiligen Berechnungszeitraum für ein Luftfahrzeug einmal fällig. Die Bestimmungen unter 1.4 gelten sinngemäß.

1.7. Für besondere Veranstaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Weitere Leistungen

2.1. Für die Schließung von Flugplänen beim Anflug wird ein pauschales Entgelt berechnet. Die Eröffnung von Flugplänen beim Abflug wird nicht berechnet.

- 2.2. Für Zoll- und BPOL -Abfertigung bei Einreisen aus Drittländern wird ein pauschales Entgelt berechnet. Die evtl. Abfertigung beim Abflug wird nicht berechnet.

Teil IV

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Entgelte sind grundsätzlich spätestens vor dem nächsten Start zu entrichten. Regelmäßige Nutzer können die Einrichtung eines laufenden Kontos beantragen. Voraussetzung hierzu ist die Erteilung einer Ermächtigung, die monatlich anfallenden Entgelte mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 1.2. Alle Entgelte sind Beträge im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Zu den jeweils aufgeführten Entgelten (Nettoentgelte) wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.
- 1.3. Diese Entgeltordnung tritt zum 01. März 2016 in Kraft.

Mainz, den 01.03.2016

Thilo Schmidt-von Hülst
Geschäftsführer / Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH / I 3.3

Genehmigt: LBM Rheinland Pfalz

Anlagen: Landeentgelte
Entgelte für Sonderabfertigung